

14.07.2015

Endgültige Bedingungen⁴

Erste Group Floating CLN auf Assicurazioni Generali SpA 2015 - 2025 (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

Credit Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 16.07.2015⁵

Serien-Nr.: 122

Tranchen-Nr.: 1

⁴ Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.

⁵ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com/de/Capital-Markets/Prospekt/Anleihen) eingesehen werden und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, BEGEBUNGSTAG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 50.000,00 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") am 16.07.2015 (der "**Begebungstag**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen, auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz verzinst, und zwar vom 16.07.2015 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich).

(2) *Zinszahlungstage.* Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 20.09., 20.12., 20.03. und 20.06., beginnend mit dem 20.09.2015.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den nachstehenden kreditbezogenen Bestimmungen und den in § 5 enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Relevante Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).

"**Relevanter Referenzsatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (i) die kurze erste Zinsperiode (die "**Interpolierte Zinsperiode**") den durch lineare Interpolation zwischen dem verfügbaren Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) mit der im Verhältnis zur Laufzeit der Interpolierten Zinsperiode nächst kürzeren Laufzeit und dem verfügbaren Referenzzinssatz mit der im Verhältnis zur Interpolierten Zinsperiode nächst längeren Laufzeit, und (ii) alle anderen Variablen Zinsperioden den 3-Monats-EURIBOR (wie nachstehend definiert) (zusammen mit den Referenzzinssätzen für die Interpolierte Zinsperiode die "**Referenzzinssätze**" und je ein "**Referenzzinssatz**"), jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem relevanten Referenzzinssatz handelt es sich jeweils um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle angegeben) erfolgen.

Die "**Marge**" beträgt 2,13 % *per annum*.

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet EURIBOR01 oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des relevanten Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der relevante Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Satz (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) anfordern, zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Feststellungstag anbieten.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als relevanter Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird dieser Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der relevante Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als relevante Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

(4) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Variable Zinsperiode (der "**Variable Zinsbetrag**") berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(5) *Mitteilungen von Variablem Zinssatz und Variablem Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode, der Variable Zinssatz, der Variable Zinsbetrag und der Variable Zinszahlungstag für die relevante Variable Zinsperiode der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode können der mitgeteilte Variable Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, und den Gläubigern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 2 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, den Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(7) *Variabler Zinstagequotient.* "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable**

Zinsberechnungszeitraum"):

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(8) *Ausfall der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees, die von dem Sekretariat des Entscheidungskomitees veröffentlicht wurde, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (wie in § 4 definiert) (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis (wie in § 4 definiert) ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen (einschließlich) eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Variable Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Variablen Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(9) *Verschiebung des Zinszahlungstags.* Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den betreffenden Zinszahlungstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Verschiebung des Zinszahlungstags bzw. des Fälligkeitstags zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*) und der "**Referenzschuldnertyp**" des Referenzschuldners bedeutet

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:	Finanz-Referenzschuldner:
Assicurazioni Generali SpA	European Corporate	Ja

oder dessen jeweilige(r) Nachfolger.

„**Finanz-Referenzschuldner**“ (*Financial Reference Entity*) bedeutet den Referenzschuldner, für den in der voranstehenden Tabelle in der mit "Finanz-Referenzschuldner" überschriebenen Spalte "Ja" angegeben ist.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern das Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen hat, der vom Sekretariat des Entscheidungskomitees benannte Nachfolger. Hat das Sekretariat des Entscheidungskomitees keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger des Referenzschuldners veröffentlicht, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß der Credit Derivatives Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Credit Derivatives Definitions**“ sind die von ISDA veröffentlichten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions (*Definitionen für Kreditderivate*).

„**Sekretariat des Entscheidungskomitees**“ (*DC Secretary*) ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate

bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Entscheidungskomitee**“ ist das maßgebliche von ISDA eingerichtete ISDA Credit Derivatives Determinations Committee, welches Entscheidungen für Kreditderivate in Bezug auf Aspekte wie Kreditereignisse, CDS Auktionen, Nachfolger, Referenzschuldner und andere Aspekte trifft.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

§ 3 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen dieses § 3 und den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20.09.2025 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00 %.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung veröffentlicht, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

(2) *Konsequenz des Eintritts eines Kreditereignisses*. Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees, die von dem Sekretariat des Entscheidungskomitees veröffentlicht wurde, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern spätestens am Barausgleichstag den Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstag**“ ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags je Schuldverschreibung mit dem Marktwert ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der "**Kostensatz**" entspricht der als Prozentsatz im Verhältnis zu dem Nennbetrag je Schuldverschreibung ausgedrückten Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entsteht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts

nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstag gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten und in Prozent ausgedrückten Wert:

- (a) Für den Fall, dass gemäß den von ISDA veröffentlichten Auktionsbedingungen für Kreditderivate (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms*) ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert (der Endgültige Auktionspreis (*Auction Final Price*)) als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwertes“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung entweder den Marktwert einer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat) oder den Marktwert der Vermögenseinheit im Falle eines Vermögenseinheitskreditereignisses berechnen. Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (Bid Quotes), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Vermögenseinheit**“ (*Asset Package*) bedeutet jede Verbindlichkeit, Gesellschaftsanteil, Bargeld, Wertpapier, Gebühren, Rechte und andere Vermögensgegenstände, die von dem Referenzschuldner oder einer anderen Partei anteilig dem Gläubiger einer Zuvor Lieferbaren Verbindlichkeit (*Prior Deliverable Obligation*) oder einer Berücksichtigungsfähigen Anleihe (*Package Observable Bond*) im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Vermögenseinheitskreditereignis gegenüber eingegangen, gezahlt oder zur Verfügung gestellt werden (dies kann auch Zuvor Lieferbare Verbindlichkeiten oder Berücksichtigungsfähige Anleihen enthalten).

„**Vermögenseinheitskreditereignis**“ (*Asset Package Credit Event*) bedeutet ein Staatlicher Eingriff oder eine Restrukturierung, wenn eine solche Restrukturierung nicht einen Staatlichen Eingriff darstellt.

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) des Referenzschuldners in der Form (i) einer Anleihe oder (ii) eines Darlehens,
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes

Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),

- (ii) die nicht einem Nachrang gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners unterliegt („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),
- (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen (wobei im Falle des Euros dies eine Währung bezeichnet, die den Euro in Gänze ablöst oder ersetzt), dies umfasst auch solche Verbindlichkeiten, die in Euro zahlbar waren und ungeachtet einer späteren Redenominierung wenn eine solche Redenominierung als Folge eines Eingriffs einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit grundsätzlicher Geltung in der Jurisdiktion der Regierungsbehörde erfolgt ist, („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
- (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
- (v) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))

übertragen werden kann, und

- (vi) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstag nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*))
- (b) und, wenn ein Staatlicher Eingriff stattgefunden hat, jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die (i) unmittelbar vor diesem Staatlichen Eingriff bestand, (ii) Gegenstand dieses Staatlichen Eingriffs war und (iii) unmittelbar vor dem Zeitpunkt, an dem dieser Staatliche Eingriff rechtswirksam wurde unter die in (a) und (b) oben aufgeführten Definition von Lieferbare Verbindlichkeit fiel; oder falls in Bezug auf die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit eine Restrukturierung, die keinen Staatlichen Eingriff darstellt, stattgefunden hat, diese Lieferbare Verbindlichkeit („**Zuvor Lieferbare Verbindlichkeit**“).

Wenn eine Lieferbare Verbindlichkeit ansonsten die Voraussetzungen gemäß (a) erfüllen würde, so führt das Vorhandensein von Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit wonach die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Falle eines Staatlichen Eingriffs geändert, erlassen oder aufgehoben werden können nicht dazu, dass diese Verbindlichkeit nicht als Lieferbare Verbindlichkeit zu qualifizieren ist.

„**Qualifizierte Tochter Garantie**“ (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine Qualifizierte Garantie des Referenzschuldners, die der Referenzschuldner in Bezug auf eine Tochtergesellschaft des Referenzschuldners abgibt, dessen stimmberechte Anteile der Referenzschuldner zu mindestens 50 % hält.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet in einer Urkunde (die auch ein Gesetz oder eine Verordnung umfassen kann) enthaltenen schriftlichen Garantie, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder auf andere Weise verpflichtet wird, alle Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von Beträgen, die auf Grund einer Festen Obergrenze nicht erfasst sind) zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und (i) die zusammen mit der Primärverbindlichkeit lieferbar ist und (ii) wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze enthält, müssen sämtliche Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, zusammen mit der Lieferung der Garantie lieferbar sein.

„**Anleihe**“ (*Bond*) bezeichnet eine Verpflichtung aus Geldern, die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung, eines verbrieften Fremdkapitalwertpapiers oder anderen Fremdkapitalwertpapiers

aufgenommen wurden oder verbrieft sind.

„**Darlehen**“ (*Loan*) bezeichnet eine Verpflichtung aus rückzahlbaren Geldern, die in Form eines Darlehens mit fester Laufzeit, revolvingenden Darlehens oder vergleichbaren Kredits aufgenommenen wurden.

„**Feste Obergrenze**“ (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie, eine bestimmte zahlenmäßige Begrenzung oder Obergrenze der Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle fälligen Beträge aus der Primärverbindlichkeit, wobei gilt, dass eine Feste Obergrenze keine Begrenzung oder Obergrenze beinhaltet, die anhand einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wurde (und für diese Zwecke gelten die ausstehenden, zahlbaren Kapital- oder sonstigen Beträge aus der Primärverbindlichkeit nicht als Variablen).

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London (und, nur für jeden Referenzschuldner auf dem der Referenzschuldnertyp nordamerikanisches Unternehmen zutrifft, zusätzlich auch in New York) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET in Betrieb sind.

„**Nachrang**“ (*Subordination*) bedeutet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die "**Zweite Verbindlichkeit**") und eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, mit dem diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Erste Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, Treuhand- oder ähnliche Vereinbarung, wobei (I) im Falle der Liquidation, Auflösung, Sanierung oder Abwicklung des Referenzschuldners, die Ansprüche des Gläubigers der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit befriedigt werden müssen bzw. (II) die Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit keinen Anspruch auf Erhalt von Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den Referenzschuldner besitzen, solange sich dieser Referenzschuldner im Rahmen der Ersten Verbindlichkeit mit Zahlungen in Rückstand oder anderweitig in Verzug befindet.

§ 4

KREDITEREIGNISBEZOGENE BESTIMMUNGEN

„**Vorgesehener letzter Kreditereignisbeobachtungstag**“ und der „**Letzte Kreditereignisbeobachtungstag**“ ist der 20.09.2025.

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Insolvenz oder Restrukturierung oder ein Staatlicher Eingriff in Bezug auf den Referenzschuldner vorliegt, wie von der Berechnungsstelle auf Basis einer Entscheidung des Entscheidungskomitees festgestellt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

- a) der Referenzschuldner aufgelöst wird oder ein entsprechender Beschluss zur Auflösung oder Liquidation gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));
- b) der Referenzschuldner überschuldet ist (insolvent) oder zahlungsunfähig wird (unable to pay its debts), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- c) der Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*), Liquidationsplan (*scheme*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger im Allgemeinen vereinbart oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Liquidationsplan wirksam wird;
- d) durch oder gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger vergleichbarer Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung

oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

- e) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- f) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- g) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in a) bis f) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) (die „**Nichtzahlungsvoraussetzung**“) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit (einschließlich, in jedem Fall nur in Bezug auf Anleihen, durch einen Umtausch) bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*) (einschließlich durch eine Redenominierung (*redenomination*));
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie (einschließlich durch eine Redenominierung (*redenomination*));
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Prämienzahlungen in eine andere Währung als das gesetzliche Zahlungsmittel in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Kanada, und dem Euro oder eine Nachfolgewährung einer dieser Währungen (wobei im Falle des Euros dies eine Währung bezeichnet, die den Euro in Gänze ablöst oder ersetzt).

Zur Klarstellung: In Bezug auf (e) ist eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder Finanzlage des Referenzschuldners nicht erforderlich, wenn die Redenominierung von Euro in eine andere Währung und aufgrund einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union vorgenommen wird und die in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein anwendbar ist.

Nach einem Umtausch richtet sich die Festlegung, ob eines der unter a) bis e) oben aufgeführten Ereignisse eingetreten ist, nach einem Vergleich der Anleihebedingungen unmittelbar vor diesem Umtausch und den Bedingungen der daraus folgenden Verpflichtungen unmittelbar nach diesem Umtausch.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) für deren Restrukturierung (im Sinne der im Übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.

„**Staatlicher Eingriff**“ (*Governmental Intervention*) liegt vor, wenn in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag von mindestens in Höhe der Nichtzahlungsvoraussetzung, infolge einer Handlung oder Ankündigung seitens einer Regierungsbehörde gemäß oder mittels von Restrukturierungs- oder Auflösungsgesetzen oder -vorschriften (oder vergleichbaren Gesetzen oder Vorschriften), eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist bzw. sind, die für den Referenzschuldner gelten und bindend sind, und zwar unabhängig davon, ob dieses Ereignis ausdrücklich in den Bedingungen dieser Verbindlichkeit vorgesehen ist:

- (i) jedes Ereignis, welches Gläubigerrechte beeinträchtigen würde in Form;
 - (A) einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder -betrags oder der Höhe der der vertraglich vorgesehenen Zinsen (einschließlich durch eine Redenominierung) (*scheduled interest accruals*);
 - (B) eine Reduzierung des zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie (einschließlich durch eine Redenominierung);
 - (C) einer Verlegung oder sonstigen Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder
 - (D) einer Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einem Nachrang dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt;
- (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein anderes Ereignis, durch die/das der wirtschaftlich Berechtigte der Verbindlichkeit zwingend geändert wird;
- (iii) eine zwingende Aufhebung, Umwandlung oder ein zwingender Umtausch; oder
- (iv) jedes Ereignis, das eine ähnliche Auswirkung wie die Ereignisse in (i) bis (iii) oben hat.

Für die Zwecke der voranstehenden Definition beinhaltet der Begriff Verbindlichkeit auch Primärverbindlichkeiten, bei denen der Referenzschuldner als Garantiegeber der Garantie auftritt.

„**Regierungsbehörde**“ (*Governmental Authority*) meint

- (i) jede Regierung (oder eines ihrer Organe, Stellen, Ministerien oder Dezernate) gleich ob tatsächlich oder rechtlich;
- (ii) jedes Gericht, jede verwaltungsrechtliche oder andere behördliche, zwischenstaatliche oder überregionale Stelle;
- (iii) jede Behörde oder jede andere (privat- oder öffentlich-rechtliche) Organisation, die als Abwicklungsinstanz bestimmt wurde oder der die Regulierung der oder Aufsicht über die Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) oder über den Referenzschuldner oder einige oder alle seiner Verpflichtungen übertragen wurde; oder
- (iv) jede andere Behörde, die mit den in (i) bis (iii) oben genannten Stellen vergleichbar ist.

„**Verbindlichkeit**“ bedeutet jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als Garantiegeber einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist.

Zur Feststellung, ob ein Staatlicher Eingriff oder eine Restrukturierung eingetreten ist, beinhalten Verbindlichkeiten nur solche Verbindlichkeiten, die keinem Nachrang gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners unterliegen.

Wenn eine Verbindlichkeit ansonsten die Voraussetzungen gemäß der Definition "Verbindlichkeit" erfüllen würde, so führt das Vorhandensein von Bedingungen der Verbindlichkeit wonach die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Falle eines Staatlichen Eingriffs geändert, erlassen oder aufgehoben werden können nicht dazu, dass diese Verbindlichkeit nicht als Verbindlichkeit zu qualifizieren ist.

§ 5

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

TEIL B – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁷ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁸ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission Nicht anwendbar

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A1FQF2
- Wertpapierkennnummer (WKN) EBOEYY
- Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Bonität des Referenzschuldners und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Referenzschuldner:	Bildschirmseite:
Assicurazioni Generali SpA	Bloomberg ASSGEN CDS EUR SR

Emissionsrendite Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 5.12.2014 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2014

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Nicht anwendbar

⁷ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁸ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Nicht anwendbar

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse Nicht anwendbar

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. Nicht anwendbar

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

- Manager Nicht anwendbar
- Feste Übernahmeverpflichtung
- Ohne feste Übernahmeverpflichtung
- Kursstabilisierender Manager Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

- Management- und Übernahmeprovision
- Verkaufsprovision
- Andere
- Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en)

Ja

- Frankfurt am Main
- Regulierter Markt
- Freiverkehr
- Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Stuttgart
- Regulierter Markt
- Freiverkehr
- Wien
- Amtlicher Handel
- Geregelter Freiverkehr
- Andere Wertpapierbörse

Termin der Zulassung(en)

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel bis zu EUR 3.300

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 16.07.2015) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als "**Schlüsselinformationen**" bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Warnhinweis
- Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programm (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.
- A.2** Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von
- Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren (die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". "**Erste Group**" bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
- B.2** Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.
- Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.
- B.5** Ist der Emittent Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe
- Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Österreich, eská spo itelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercial Român in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, anderen Sparkassen des Haftungsverbands, Erste Group Immorent und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.
- B.9** Gewinnprognosen und -schätzungen
- Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
- B.10** Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen
- Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

- B.12** Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2013 geprüft	31.12.2012 geprüft
Summe der Aktiva	199.876	213.824
Kapital	14.781	16.339
Zinsüberschuss	4.858	5.235
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	374	801
Jahresgewinn/-verlust	196	631
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	61	483

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 und 2012

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2014 ungeprüft	31.12.2013 angepasst¹⁾
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	198.398	200.118
Gesamtes Eigenkapital	14.080	14.785

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2014 ungeprüft¹⁾	30.6.2013 ungeprüft¹⁾
Zinsüberschuss	2.243,6	2.339,9
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-541,5	378,4
Periodenergebnis	-877,1	403,4
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-929,7	302,2

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.6.2014 mit vergleichenden angepassten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2013 geendet hat

1) Infolge der Anwendung von IFRS 10 am 1. Jänner 2014 hat die Erste Group Bank mit der Konsolidierung von 18 Fonds, die von ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, begonnen. Aufgrund der Harmonisierung mit der sog. Financial Reporting Standards (FINREP) Meldung hat die Erste Group in 2014 die Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung geändert, um diese an die EBA Anforderungen anzupassen. Die Konsolidierung wurde retrospektiv angewendet. Alle Vergleichszahlen 2013 wurden entsprechend angepasst. Mehr detaillierte Informationen über die Anpassung und den Änderungen in der Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Ungeprüften verkürzten konsolidierten Zwischenbericht der Emittentin zum 30.6.2014 enthalten.

in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2014 ungeprüft	31.12.2013 angepasst¹⁾
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	196.973	200.118
Gesamtes Eigenkapital	13.652	14.785
in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2014 ungeprüft¹⁾	30.9.2013 ungeprüft¹⁾
Zinsüberschuss	3.369,6	3.515,8
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-955,5	598,0
Periodenergebnis	-1.389,3	567,0
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-1.484,0	430,6

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.9.2014 mit vergleichenden angepassten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2013 geendet hat

1) Infolge der Anwendung von IFRS 10 wurden per 1. Jänner 2014 18 Fonds - die von ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften verwaltet werden - in den Konsolidierungskreis der Erste Group aufgenommen. Die Konsolidierung wurde retrospektiv angewendet. Alle Vergleichszahlen 2013 wurden entsprechend angepasst. Die Erste Group hat im Geschäftsjahr 2014 die Struktur ihrer Bilanz, der Ergebnisrechnung und einiger erläuternder Anhangangaben geändert, um zuverlässigere und relevantere Informationen über die Vermögens- und Ertragslage bereit zu stellen. Die neue Struktur wurde auch eingeführt, um Synergien in Bezug auf die neuen IFRS basierten regulatorischen Anforderungen ("FINREP") zu generieren. Mehr detaillierte Informationen über die Anpassung und den Änderungen in der Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Ungeprüften verkürzten konsolidierten Zwischenbericht der Emittentin zum 30.9.2014 enthalten.

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2014 geprüft	31.12.2013 angepasst^{*)}
---	-------------------------------	--

Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	196.287	200.118
Gesamtes Eigenkapital	13.443	14.785
Zinsüberschuss	4.495	4.685
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-803	378
Periodenergebnis	-1.313	200
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-1.442	60

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014

*) Die Anpassung in Bezug auf IFRS 10 führte zu einer retrospektiven Konsolidierung von einigen Gesellschaften. Zusätzlich wurden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz neu strukturiert. Daraus resultierten rückwirkende Änderungen.

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Entfällt. Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 31.12.2014 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von der Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

dieser Gruppe.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen an, welches, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.

Zum 1.8.2014 wurden 20,2% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung („**Erste Stiftung**“) zugerechnet, welche zu 13,1% unmittelbar und zu 7,1% mittelbar (wobei 1,1% davon von allen Sparkassen) gehalten werden. 9,1% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, S.A. gehalten. Der Streubesitz beträgt 70,6% (wovon 4,1% von der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,0% von der Harbor International Fund, 52,5% von institutionellen Investoren, 9,0% von privaten Investoren und 1,1% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 10. Juni 2015 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	BBB+	Negativ
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-2	-
Nachrangig	BB+	-

Moody's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	Baa2	Rating under Review (for possible upgrade)
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-2	-
Nachrangig	Ba2	negativ
Public-Sec. Cov. Bonds	Aa1	-
Mortgage Cov. Bonds	Aa1	-

Fitch erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	BBB+	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	F2	-

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 122, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A1FQF2

WKN: EB0EYY

C.2 Währung der Wertpapieremission.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte:

Rückzahlung

Sofern kein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und EUR 50.000,00 (die **festgelegte Stückelung**). Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen zum Barausgleichsbetrag (wie in C.15 dieser Zusammenfassung definiert) am Barausgleichstag (wie in C.9 dieser Zusammenfassung definiert) zurückgezahlt.

Ein "**Kreditereignis**" tritt ein, wenn zwischen dem Begebungstag und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag in Bezug auf den einen Referenzschuldner eines der folgenden Ereignisse eintritt:

Referenzschuldner auf die der folgende Referenzschuldnertyp zutrifft:	Die folgenden Ereignisse stellen ein Kreditereignis dar:
europäisches Unternehmen oder nordamerikanisches Unternehmen oder japanisches Unternehmen	Nichtzahlung Restrukturierung

	Insolvenz
und zusätzlich, wenn der Referenzschuldner ein Finanz Referenschuldner ist (wie in C.20 dieser Zusammenfassung definiert)	staatlicher Eingriff

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe, wie in den allgemeinen Bedingungen vorgesehen, ist jeder Gläubiger berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrages, wie in den allgemeinen Bedingungen festgelegt, zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

- C.9**
- Zinssatz: Die Schuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.
 - Verzinsungsbeginn: Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 16.07.2015
 - Zinszahlungstage: Vierteljährlich jeweils am 20.09., 20.12., 20.03. und 20.06. eines jeden Jahres, erstmals am 20.09.2015.

Falls beim Entscheidungskomitee eine Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag beantragt wurde und das Entscheidungskomitee über den Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag entschieden hat, dann kann die Emittentin den betreffenden Zinszahlungstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

- Basiswert, auf den sich der Zinssatz bezieht: Der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinssatz entspricht 3-Monats-EURIBOR per annum zuzüglich einer Marge von 2,13 Prozent.

Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen setzen voraus, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den folgenden Referenzschuldner eingetreten ist:

Referenzschuldner:
Assicurazioni Generali SpA

- Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren:

Fälligkeitstag

a) Falls kein Kreditereignis eingetreten ist, dann ist der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen der 20.09.2025.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im

Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

b) Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag sondern am Barausgleichstag zurückgezahlt.

"Barausgleichstag" ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert (wie in C.15 dieser Zusammenfassung definiert) ermittelt hat.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

	- Angaben zur Rendite:	Rendite Nicht anwendbar.
	- Name des Vertreters der Gläubiger:	Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.
C.10	Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt	Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen setzen voraus, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner wie folgt eingetreten ist: Tritt zwischen dem Begebungstag und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG wurde gestellt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage	Tritt in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die

durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird: Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei und hat die Schuldverschreibungen lediglich zu deren Barausgleichsbetrag zurückzuzahlen, der wie folgt zu ermitteln ist:

"Barausgleichsbetrag" bedeutet ein Betrag je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages je Schuldverschreibung mit dem Marktwert einer lieferbaren Verbindlichkeit (wie nachstehend definiert) ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der **"Kostensatz"** entspricht der Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibung und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entstehen.

Der **"Marktwert"** wird durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der Ergebnisse einer von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen durchgeführten Auktion ermittelt. Wird von ISDA keine Marktwertfeststellung durchgeführt, wird die Berechnungsstelle den Marktwert in Übereinstimmung mit den Emissionsspezifischen Bedingungen auf Basis der von den Händlern eingeholten Quotierungen ermitteln. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle aus den Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diejenige Verbindlichkeit auswählen, die für die von der Emittentin in Bezug auf das relevante Kreditereignis eingegangenen Transaktionen relevant ist. **Der auf diese Weise ermittelte Marktwert liegt normalerweise deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen.**

- | | | |
|-------------|---|--|
| C.16 | Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin: | <p>Fälligkeitstag
Siehe C.9</p> <p>Ausübungstermin
Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.</p> <p>Bewertungstag (finaler Referenztermin)
Nicht anwendbar.</p> |
| C.17 | Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere: | Alle Zahlungen aus den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin an das Clearing-System zur Weiterleitung der Zahlung an die Depotbanken der Gläubiger der Schuldverschreibungen. |
| C.18 | Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren. | Zahlungen eines Geldbetrags am Fälligkeitstag oder, falls ein Kreditereignis eingetreten ist, am Barausgleichstag. |
| C.19 | Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts. | Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeit, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. |

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:	Finanz-Referenz-Schuldner:	Bildschirmseite:
Assicurazioni Generali SpA	European Corporate	Ja	Bloomberg ASSGEN CDS EUR SR

Informationen über den zugrundeliegenden Referenzschuldner können auf der oben angegebenen Bildschirmseite(n) abgerufen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Bonität aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt einem erheblichen Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Zukünftig wird die Emittentin verpflichtet sein, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekanntem und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf ihr Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, sind die Erste Group und ihre Kunden Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, BCR wieder in die Gewinnzone zu bringen oder könnte Erste Group gezwungen sein, weitere Wertberichtigungen auf frühere Akquisitionen vorzunehmen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in einem wettbewerbsintensiven Markt tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Banktransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Ausstieg eines Landes oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft über die Eurozone hinaus haben und möglicherweise zu einer Abnahme des Geschäftsvolumens, Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verluste über das gesamte Geschäft der Erste Group hinweg führen.
- Die Erste Group ist in Schwellenmärkten tätig, die möglicherweise schnellen wirtschaftlichen oder politischen Änderungen unterworfen sind; diese Änderungen können sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Zugesagte EU-Gelder könnten nicht freigegeben werden oder weitere Hilfsprogramme könnten von der EU nicht gebilligt werden.
- Der Verlust des Verbrauchervertrauens in das Geschäft der Erste Group oder in Bankgeschäfte im Allgemeinen könnte zu unerwartet hohen Abhebungen von Kundengeldern führen, was sich wesentlich nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe auswirken könnte.
- Liquiditätsprobleme in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können sich auch über die Länder in Zentral und Osteuropa hinaus ausbreiten und die Geschäftsergebnisse und Finanzlage der Erste Group nachteilig beeinflussen.
- Regierungen in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können auf Finanz- und Wirtschaftskrisen mit höheren Schutzzöllen, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group kann durch ein langsames Wachstum oder eine Rezession im Bankensektor, in dem sie tätig ist, sowie durch eine langsamere Ausbreitung in der Eurozone und der EU nachteilig beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensvorschriften in vielen Ländern in Zentral und Osteuropa und insbesondere in den Ländern Osteuropas sind noch nicht vollständig ausgereift.
- Anwendbare Insolvenzgesetze und andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gläubigerrechte in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können die Fähigkeit der Erste Group einschränken, Zahlungen auf notleidende Kredite und Auszahlungen zu erhalten.
- Die Erste Group ist möglicherweise zur Beteiligung an oder Finanzierung von staatlichen Programmen zur Unterstützung von Banken oder zur Finanzierung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen verpflichtet, einschließlich durch die Einführung von Bankensteuern oder anderen Abgaben.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Die Rückzahlung und/oder Verzinsung der Schuldverschreibungen sind vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei dem bzw. allen Referenzschuldnern abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem einzigen Referenzschuldner auf Rückzahlung und Verzinsung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise auswirken. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass sie nach Eintritt eines Kreditereignisses ihr Kapital, das sie zum Kauf der Schulverschreibungen verwendet haben, vollständig verlieren und sie keine Zinszahlungen erhalten.

- Der nach Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlende Barausgleichsbetrag liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen.
- Bei Eintritt bestimmter Ereignisse verschieben sich der Fälligkeitstag und die Zinszahlungstage, ohne dass die Wertpapierinhaber dafür eine Entschädigung erhalten; zudem verlängert sich der Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.
- Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine Rückgriffsrechte gegenüber dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern.
- Die Volatilität des Kurses der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Kreditwürdigkeit des bzw. der Referenzschuldner und von dem allgemeinen Kreditderivatemarkt ab.
- Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann eine Änderung der Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen mehreren Referenzschuldnern negative Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.
- Gläubiger dürfen sich nicht auf gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ratings des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner verlassen, und weder die Emittentin noch die Ratingagentur übernimmt Verantwortung für die Richtigkeit dieser Ratings.
- Interessenkonflikte der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.
- Eine Änderung bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit eines Totalverlusts des vom Gläubiger veranlagten Kapitals deutlich erhöhen.
- Anleger sind von den Entscheidungen des "ISDA Credit Derivatives Determinations Committee" abhängig.
- Anleger unterliegen ferner dem Risiko der begrenzten Liquidität der Lieferbaren Verbindlichkeiten.

Risiken bezüglich der Kurse der Schuldverschreibungen

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert,

eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.

- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Für den Fall des Eintritts eines näher bestimmten Ereignisses, könnten die Schuldverschreibungen herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden, was dazu führen könnte, dass die Gläubiger einen Teil oder ihr gesamtes in den Schuldverschreibungen angelegtes Kapital verlieren (gesetzlich festgelegte Verlustübernahme).
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet, und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu"

Schuldverschreibungen

- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der	Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
-------------	---	--

Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000

Ausgabepreis

100,00%

Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen

Mindestzeichnungsvolumen: EUR 50.000

Art der Verteilung

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit einem Referenzschuldner hat.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Referenzschuldner verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwalteten Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert oder Kreditspread des Referenzschuldners haben und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf einen Referenzschuldner ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf einen Referenzschuldner erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf einen Referenzschuldner publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.
------------	---	--